Quelle: https://manuscripta.at/?ID=972
Copyright: Klosterneuburg, Augustiner-Chorherrenstift

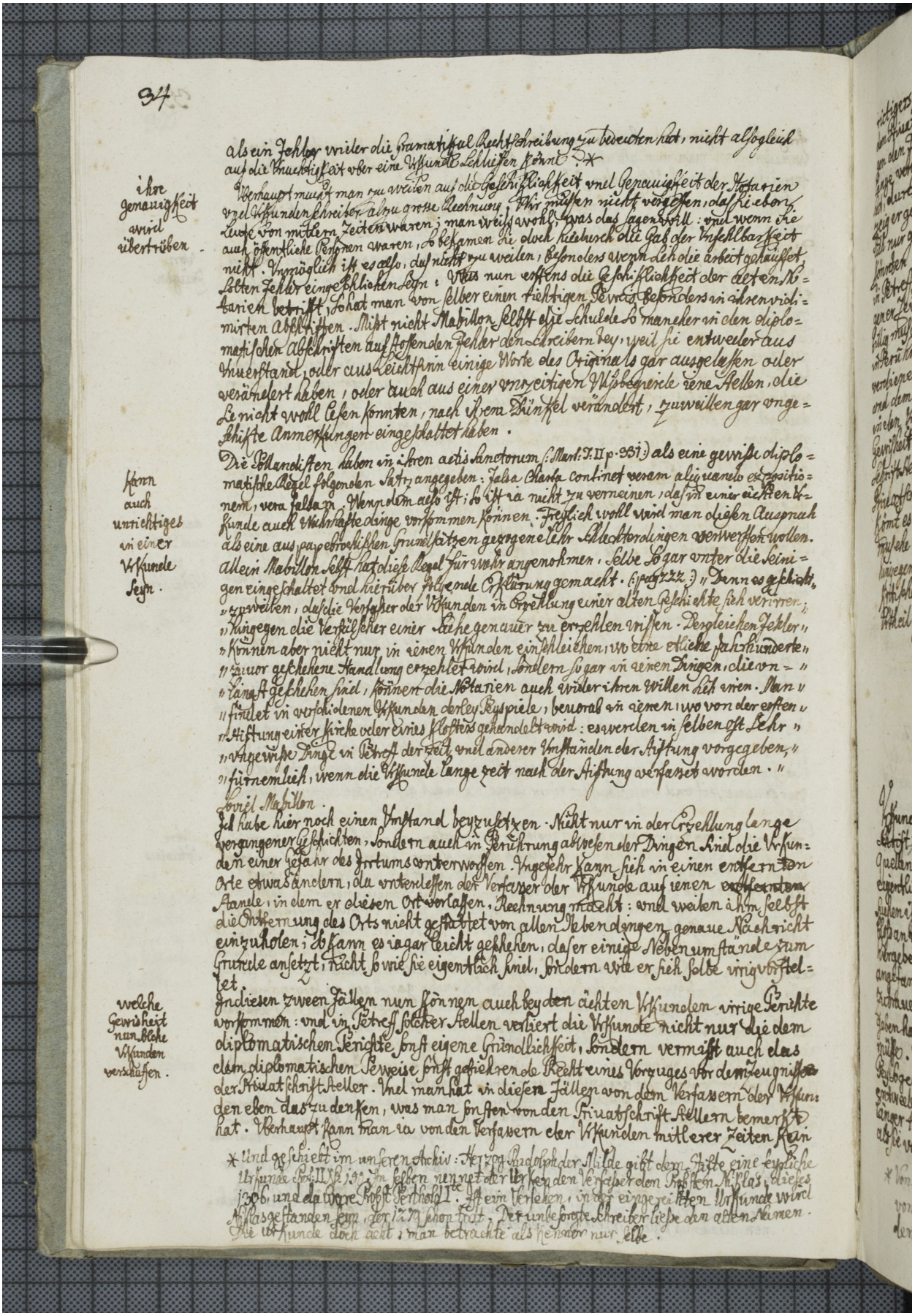

34

als ein Fehler wider die Grammatikal Rechtschreibung zu bewerken hat, nicht alsogleich auf die Unrichtigkeit aber eine Urkunde schliessen könnt. *

ihre Genauigkeit wird übertrüben.

Überhaupt muß man zu weilen auf die Gefälligkeit und Genauigkeit der Notarien und Urkundenschreiber allzu grosse Rechnung. Wir müssen nicht vergessen, daß sie ebenso auch öffentliche Personen waren; man weiß wohl, was das sagen will: und wenn sie auch von mittlern Zeiten waren, so bekamen sie doch hierdurch alle Gab der Unfehlbarkeit nicht. Unmöglich ist es also, daß nicht zu weilen, besonders wenn sich die Arbeit gehäufet hatten, Fehler eingeschlichen seyn: Was nun erstens die Geschicklichkeit der alten Notarien betrifft, so hat man von selber einen richtigen Beweis besonders in ihren vidimirten Abschriften. Nicht nicht Mabillon selbst die Schulde so mancher in den diplomatischen Abschriften auftoßenden Fehler den Schreibern bey, weil sie entweder aus Unverstand, oder aus Leichtsinn einige Worte des Originals gar ausgelassen oder verändert haben, oder auch aus einer unzeitigen Nachbegierde jene Stellen, die sie nicht wohl lesen konnten, nach ihrem Dünkel verändert, zuweilen gar ungeschickte Anmerkungen eingeschattet haben.

kann auch unrichtiges in einer Urkunde seyn.

Die Bollandisten haben in ihren actis sanctorum (Mart. T. II p. 351.) als eine gewisse diplomatische Regel folgenden Satz angegeben: Falsa Charta continet veram aliquando expositionem, vera falsam. Nebendem also ist; so ist ja nicht zu vermeinen, daß in einer ächten Urkunde auch Widrigkeiten vorkommen können. Freylich wohl wird man dieser Ausspruch als eine aus papebrochischen Grundsätzen gezogene sehr schlechtordingen verwerfen wollen. allein Mabillon selbst hat diese Regel für wahr angenommen. Selbe so gar unter die seinigen eingeschattet und hierüber folgende Erklärung gemacht. (pag. 222.) „Denn es geschieht, „zuweilen, daß die Verfasser der Urkunden in Erzählung einer alten Geschichte sich verirren; „hingegen die Verfälscher einer Sache genauer zu erzehlen wissen. Dergleichen Fehler „können aber nicht nur in einen Urkunden einschleichen, wo eine etliche Jahrhunderte „zuvor geschehene Handlung erzehlet wird, sondern so gar in jenen Dingen, die von „langst geschehen sind, können die Notarien auch wider ihren Willen sich irren. Man „findet in verschiedenen Urkunden dergleichen Beyspiele, besonders in jenen, wo von der ersten „Stiftung einer Kirche oder eines Klosters gehandelt wird: es werden in selben oft sehr „ungewisse Dinge in Betreff der Zeit und anderer Umstanden der Stiftung vorgegeben, „fürnemlich, wenn die Urkunde lange Zeit nach der Stiftung verfasset worden."

Soviel Mabillon.

Ich habe hier noch einen Umstand beyzusetzen. Nicht nur in der Erzehlung lange vergangener Geschichten, sondern auch in Berührung abwesender Dingen sind die Urkunden einer Gefahr des Irtums unterworfen. Ungefehr kann sich in einen entfernten Orte etwas ändern, da unterdessen der Verfasser der Urkunde auf einen ~~entfernten~~ Stande, in dem er diesen Ort verlassen, Rechnung macht: und weilen ihm selbst die Entfernung des Orts nicht gestattet von allen Ebendingen genaue Nachricht einzuholen; so kann es ja gar leicht geschehen, daß er einige Nebenumstände zum Grunde ansetzt, nicht so wie sie eigentlich sind, sondern wie er sich solche irrig vorstellet.

welche Gewißheit nun diese Urkunden verschaffen.

In diesen zween Fällen nun können auch bey den ächten Urkunden irrige Berichte vorkommen: und in Betreff solcher Stellen verliert die Urkunde nicht nur die dem diplomatischen Berichte sonst eigene Gründlichkeit, sondern vermißt auch das dem diplomatischen Beweise sonst gebührende Recht eines Vorzuges vor dem Zeugnisse der Privatschriftsteller. Und man hat in diesen Fällen von dem Verfasser der Urkunden eben das zu denken, was man sonsten von den Privatschriftstellern bemerkt hat. Überhaupt kann man ja von den Verfassern der Urkunden mittlerer Zeiten kein

* Und geschieht im unseren Archiv: Herzog Rudolph der Milde gibt dem Stifte eine ewige Urkunde Fol. II. f. 39. im Leben nennet der Urkunden Verfasser den Kaiser Niklas, dieses 1306. und da war Probst Berthold I. Ist ein Versehen, in der eingezeichten Urkunde wird Niklas gestanden seyn, der im Jahr 1306 starb. Der unbesorgte Schreiber liebte den alten Namen. Die Urkunde doch acht; man betrachte als heraus nur selbe.